
S 5 AS 48/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AS 48/05 ER
Datum	18.05.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 B 265/05 AS ER
Datum	05.07.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Bayreuth vom 18.05.2005 wird zur ckgewiesen.

II. Au ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gr nde:

Die Beschwerde kann keinen Erfolg haben, weil das Begehren des Antragstellers, f r den Zeitraum vom 01.04.2005 bis zum 30.06.2005 h here Leistungen f r Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung f r Arbeitsuchende zu erhalten, nicht mehr eilbed rftig ist.

Wie der Senat bereits im Beschluss vom 26.04.2005 (Az: [L 11 B 57/05 AS ER](#)) ausgef hrt hat, ist der ma gebliche Zeitpunkt f r die Beurteilung der Eilbed rftigkeit der Sache in jeder Lage des Verfahrens, insbesondere also auch im Beschwerdeverfahren, der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung. Wie bereits in dem vorausgegangenen Verfahren macht der Antragsteller erneut Leistungsanspr che f r zur ckliegende Zeitr ume geltend. Wie bereits im vorgenannten Beschluss erl utert, k nnen solche Leistungen f r zur ckliegende Zeitr ume regelm  ig nicht mehr im Wege des einstweiligen

Rechtsschutzes erstritten werden.

Dem Senat war es insbesondere verwehrt, über die beim Bayer. Landessozialgericht am 06.06.2005 eingegangene Beschwerde des Ast innerhalb des geltend gemachten Bewilligungszeitraumes (also vor dem 30.06.2005) zu entscheiden, weil er verfahrensrechtlichen Fristen zu beachten hatte.

Dem Ast bleibt es vorbehalten, die hier begehrten Leistungen im Wege eines Hauptsacheverfahrens weiter zu verfolgen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 18.11.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024